



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz
und nukleare Sicherheit

Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke

Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Verbänden und Organisationen der deutschen Wirtschaft über die Fortführung und Weiterentwicklung der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke

Träger der Initiative



Kooperationspartner der Initiative



Ein zentrales Ziel der Energiewende der Bundesregierung ist die Verbesserung der Energieeffizienz. Mit der Verabschiedung des Klimaschutzprogrammes 2030 und des Klimaschutzgesetzes wurden die Klimaziele 2030 für Deutschland verbindlich geregelt und die Handlungsfelder zur Zielerreichung konkretisiert. Zudem hat die Bundesregierung eine sektorenübergreifende Energieeffizienzstrategie 2050 verabschiedet. Deutschland setzt sich damit anspruchsvolle Energieeffizienzziele. Die Verbände und Organisationen der Wirtschaft unterstützen diese Ziele und sehen eine weitere Steigerung der Energieeffizienz durch wirtschaftliche Maßnahmen als wichtiges Instrument auch zur Erhöhung der Kosteneffizienz des gesamten Energiesystems. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist es wichtig, dass bei der Wiederbelebung der Wirtschaft die Themen Energieeffizienz und Klimaschutz nicht aus dem Blick geraten und bewährte Instrumente, wie die Energieeffizienz-Netzwerke, weiter genutzt werden.

Angesichts der Unterschiedlichkeit der Unternehmen und der Notwendigkeit individuell zugeschnittener Konzepte setzen Bundesregierung und Wirtschaft weiterhin insbesondere auf die Wahrnehmung unternehmerischer Selbstverantwortung sowohl bei der Steigerung der Energieeffizienz als auch bei der Senkung der Treibhausgasemissionen. Als ein geeigneter Ansatz haben sich Energieeffizienz-Netzwerke, also der freiwillige, systematische und zielgerichtete Erfahrungsaustausch von Unternehmen aus einer Region oder Branche, bewährt. Die erste Phase der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke von Dezember 2014 bis Dezember 2020 hat die Vorteile der Netzwerke bestätigt und sie als erfolgreiches Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz und Senkung der Treibhausgasemissionen etabliert. Ihr Engagement bei der Unterstützung zur Gründung von weiteren Netzwerken möchten Bundesregierung und Wirtschaft gemeinsam fortsetzen.

Der Fokus der Netzwerkinitiative liegt weiterhin auf der Steigerung der Energieeffizienz. Das inhaltliche Spektrum soll in der zweiten Phase aber erweitert werden, sodass auch Themen im Gesamtkontext der Energiewende sowie Klimaschutz und Nachhaltigkeit stärker berücksichtigt werden. Netzwerke können daher zusätzlich auch ein CO₂-Minderungsziel melden.

Die unterzeichnenden Verbände und Organisationen sagen zu, die Verbreitung von Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerken bei den Unternehmen über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung nach Kräften aktiv zu fördern, unter anderem auch, indem sie als Initiatoren von Netzwerken mittelbar oder unmittelbar zum Erfolg der gemeinsamen Initiative beitragen. Sie planen für die Aktivitäten rund um die Initiative angemessene Personalressourcen ein. Die Bundesregierung sagt ihrerseits zu, die Wirtschaft bei diesen Bemühungen über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung tatkräftig und sichtbar zu unterstützen (siehe Anlange I). Beide Seiten sind sich einig, dass es sich um eine gemeinsame Initiative handelt. Dies machen sie auch bei der Kommunikation nach außen deutlich. Sie sind sich ebenfalls einig, dass die Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke ausschließlich auf freiwilliger Basis erfolgt.

Gemeinsames Ziel von Bundesregierung und Wirtschaft ist die Initiierung und Durchführung von rund 300 bis 350 neuen Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerken ab 2021 bis Ende 2025. Damit leistet diese Netzwerkinitiative einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele der Bundesrepublik Deutschland, zu dem jährlich ein Monitoring stattfindet.

Die Bundesregierung geht auf Basis bisheriger Erfahrungen mit bestehenden oder bereits abgeschlossenen Energieeffizienz-Netzwerken in Deutschland davon aus, dass die Initiierung und Durchführung von 300 bis 350 zusätzlichen Netzwerken zu Einsparungen zwischen 9 bis 11 Terawattstunden Endenergie bzw. 5 bis 6 Mio. Tonnen Treibhausgas-Emissionen führen kann.

Die unterzeichnenden Verbände und Organisationen der Wirtschaft verweisen darauf, dass Hemmnisse für die Netzwerkkategorie, etwa durch neue ordnungsrechtliche Vorgaben, zu vermeiden sind.

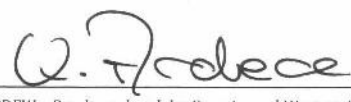
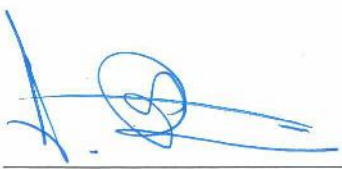
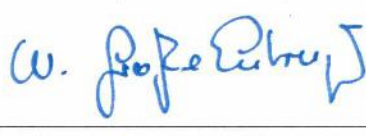
Die Erreichung der Ziele der Initiative wird zudem durch Kooperationspartner unterstützt, welche über die gesamte Laufzeit der Vereinbarung die Verbreitung von Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerken insbesondere auf regionaler Ebene fördern und regionale Aktivitäten rund um die Netzwerke koordinieren.

Die Modalitäten der Zusammenarbeit der Unterzeichner dieser Vereinbarung werden in Anlage II „Arbeitsrahmen zur Netzwerkinitiative“ detaillierter erläutert.

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt am 1. Januar 2021 und endet zum 31. Dezember 2025. Die Netzwerkvereinbarung sowie ihre Anlagen können während dieser Laufzeit durch einstimmigen Beschluss der Träger ergänzt, neuen Erkenntnissen angepasst und entsprechend geändert werden.

Berlin, den 14. September 2020

Träger der Initiative

 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)	 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und <u>kerne</u> re Sicherheit (BMU)	 AGFW – Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.
 BBS – Bundesverband Baustoffe Steine und Erden e. V.	 BDEW – Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V.	 BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
 BVE – Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e. V.	 BV Glas – Bundesverband Glasindustrie e. V.	 DIHK –Deutscher Industrie- und Handelskammertag
 HDE – Handelsverband Deutschland e. V.	 GKV – Gesamtverband Kunststoffverarbeitende Industrie e. V.	 MWV – Mineralölwirtschaftsverband e. V.
 VCI – Verband der Chemischen Industrie e. V.	 VDMA – Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e. V.	 VDP – Verband Deutscher Papierfabriken e. V.



VEA – Bundesverband der Energie-Abnehmer e. V.



VIK – Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V.



VKU – Verband kommunaler Unternehmen e. V.



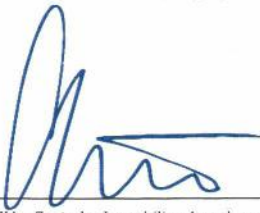
WV Metalle – Wirtschaftsvereinigung Metalle e. V.



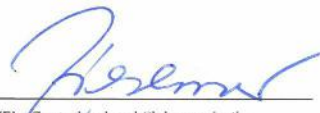
WV Stahl – Wirtschaftsvereinigung Stahl



ZDH – Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V.



ZIA – Zentraler Immobilien Ausschuss e. V.

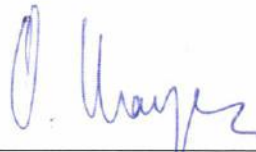


ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e. V.

Kooperationspartner der Initiative



AGEEN – Arbeitsgemeinschaft der Energieeffizienz-Netzwerke e. V.



Bayerische EnergieEffizienz-Netzwerk-Initiative (BEEN-I) c/o Bayern Innovativ GmbH



Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH



EnergieAgentur.NRW



Brandenburgische Energie-Technologie-Initiative (ETI) c/o IHK Ostbrandenburg



Industrie- und Handelskammer Magdeburg



LandesEnergieAgentur Hessen GmbH



Sächsische Energieagentur GmbH (SAENA)



ThEGA – Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur GmbH



UM BW – Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg

Anlage I

1. Inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinbarung

Der Fokus der Netzwerkinitiative liegt auf der Steigerung der Energieeffizienz in Unternehmen. Da der Austausch zu weiteren Themen im Gesamtkontext der Energiewende sowie des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit stark an Bedeutung gewinnt, sollen diese Themen auch in Netzwerken thematisiert werden. Entsprechende Maßnahmen können bei der Zielmeldung berücksichtigt werden, sofern diese einen direkten oder indirekten Bezug zur Endenergieeinsparung oder zur Treibhausgas-Emissionen-Minderung haben. Die Bundesregierung und die Verbände und Organisationen der Wirtschaft streben an, den Netzwerkansatz als dauerhaftes Instrument zur Steigerung der Energieeffizienz zu verankern.

2. Synergieeffekte

Die Unterzeichner sind sich einig, dass die Bereitschaft von Unternehmen zur Teilnahme an Netzwerken und somit der Erfolg dieser gemeinsamen Initiative gesteigert werden kann, wenn ein hohes Maß an Synergien zu anderen Instrumenten der Energieeffizienzsteigerung ermöglicht wird.

In diesem Sinne gilt für Energieaudits:

Unternehmen, die wegen gesetzlicher Verpflichtungen ein Energieaudit erstellen müssen, können dies auch innerhalb eines Netzwerkprozesses erarbeiten. Ebenso ersetzt ein nach Maßgabe des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Effizienzmaßnahmen¹ bereits bestehendes Energieaudit die Potenzialanalyse bzw. Bestandsaufnahme innerhalb eines Netzwerkprozesses.

Für Energiemanagementsysteme gilt:

Unternehmen, die derzeit im Begriff sind, ein Energiemanagementsystem oder ein Umweltmanagementsystem einzuführen oder bereits eingeführt haben, können die Potenzialanalyse/Bestandsaufnahme und Anforderungen ihres Energieprogrammes für die Netzwerkarbeit verwenden und andererseits auch die Netzwerkarbeit für die Weiterentwicklung und Verbesserung ihrer Energiemanagementinstrumente nutzen.

3. Mindestanforderungen an Netzwerke

Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke im Sinne dieser Vereinbarung sollen in der Regel aus 8 bis 15, mindestens jedoch aus 5 Unternehmen bestehen. Bei Netzwerken in Form von Unternehmensnetzwerken gilt dies bezogen auf Standorte, Einheiten oder Vergleichbares entsprechend.

Ein Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerk wird von einem Netzwerkträger initiiert. Die teilnehmenden Unternehmen werden von einer qualifizierten Energieberatung begleitet. Die Vernetzung der Unternehmen findet in einem regelmäßig stattfindenden moderierten Erfahrungsaustausch statt. Mit Hilfe der qualifizierten Energieberatung setzt sich jedes teilnehmende Unternehmen ein eigenes Einsparziel in MWh/a Endenergie und ggf. zusätzlich ein Ziel in t CO₂-Äquivalenten/a und unterlegt dies mit Maßnahmen. Die Netzwerke setzen sich auf dieser Grundlage aggregierte Netzwerkziele.

¹Am 26. November 2019 ist die Neufassung des „Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen“ (EDL-G) in Kraft getreten.

Netzwerke können branchenübergreifend oder auch branchenspezifisch gebildet werden. Möglich sind auch unternehmensinterne Netzwerke oder durch die Bundesländer geförderte Netzwerke, sofern sie in ihrer Ausgestaltung dieser Vereinbarung entsprechen. Es steht den Netzwerken frei, die Treffen des Erfahrungsaustausches als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Webkonferenz durchzuführen. Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Netzwerke werden im „Praxis-Leitfaden für Energieeffizienz-Netzwerke“ erläutert.

Netzwerke im Sinne dieser Vereinbarung sind „neue Netzwerke“, also solche, die nach dem 1. Januar 2021 bei der Initiative registriert werden und sämtliche Netzwerk-Kriterien dieser Vereinbarung erfüllen. Die Netzwerke der ersten Phase der Initiative bleiben Teil der Initiative.

Netzwerke, die aus kleineren Unternehmen bestehen, können bei der Erfüllung der Mindestanforderungen die „Empfehlungen für Energieeffizienz-Netzwerke für kleinere Unternehmen“ heranziehen.

4. Monitoring

Die Bundesregierung beauftragt in Abstimmung mit den unterzeichnenden Verbänden und Organisationen der Wirtschaft ein unabhängiges, wissenschaftliches Institut, ein jährliches Monitoring durchzuführen.

Zentrale Aufgabe des Instituts ist die Erfassung der Summe der innerhalb der Netzwerke umgesetzten Maßnahmen einschließlich der dadurch erzielten Endenergieeinsparungen und vermiedenen Treibhausgas-Emissionen. Für die Durchführung dieser Aufgabe wird eine angemessene Anzahl von Stichproben vereinbart. Darüber hinaus erfasst das Monitoringinstitut die Zahl der Netzwerke und prüft, ob sie gemäß dieser Vereinbarung betrieben wurden.

Die Erfassung dieser Daten dient der Ermittlung und Darstellung der Gesamteffekte der Netzwerkinitiative in einem jährlichen Monitoringbericht. Dabei werden keine unternehmensindividuellen Daten veröffentlicht. Erzielte Endenergie- und Treibhausgas-Emissionen der Netzwerke werden anonymisiert und ohne Nennung der durch die Netzwerkmitglieder selbst gesetzten Netzwerkziele dargestellt. Detaillierte Informationen zum Ablauf des Monitorings werden in dem begleitenden Dokument „Regelungen zum Monitoring“ dargestellt.

Sofern die Unternehmen eines Netzwerkes dies einstimmig beschließen, können ein Netzwerk, seine Mitglieder sowie die im Netzwerk erzielte kumulierte Einsparung im Rahmen des Monitorings auch namentlich genannt werden.

Zum 31. Dezember 2022 erstellt das Monitoringinstitut zudem eine Zwischenbilanz für den Steuerungskreis, in der der bisherige Verlauf der Initiative, insbesondere die Zielerreichung, bewertet und ggfs. notwendiger Anpassungsbedarf dargestellt wird.

5. Steuerungskreis

Zur Durchführung der Netzwerkvereinbarung wurde ein Steuerungskreis aus Vertretern der unterzeichnenden Bundesministerien und Vertretern der unterzeichnenden Verbände und Organisationen der Wirtschaft sowie der Kooperationspartner der Initiative gebildet, der mindestens zweimal im Jahr, bei Bedarf auch häufiger, auf Einladung der Geschäftsstelle zusammenkommt.

Zu den zentralen Aufgaben des Steuerungskreises zählen:

- Analyse und Bewertung des aktuellen Standes der Netzwerkinitiative auf Basis der Darstellungen seiner Mitglieder sowie des Monitoringberichtes
- Analyse, Bewertung und ggfs. Weiterentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit der Initiative sowie weiterer Maßnahmen, welche die Initiierung neuer Netzwerke unterstützen

- Beauftragung von themenspezifischen und zeitlich begrenzten Arbeitsgruppen
- Verfolgung der regionalen Aktivitäten zu Netzwerken
- Bei Bedarf, Anpassung einzelner Punkte dieser Vereinbarung

Auf Basis der vom Monitoringinstitut erstellten Zwischenbilanz bewertet der Steuerungskreis spätestens zum 30. Juni 2023 den Pfad der Zielerreichung der Initiative und schlägt, falls erforderlich, Änderungen für den weiteren Verlauf der Initiative vor. Zeichnet sich ab, dass die Initiative ihre angestrebten Ziele nicht erreicht, stimmen sich die Träger der Initiative hinsichtlich einer Intensivierung ihrer individuellen Anstrengungen ab.

Die Modalitäten der Zusammenarbeit der Träger, der Kooperationspartner und der weiteren Akteure rund um die Initiative werden in Anlage II „Arbeitsrahmen zur Netzwerkinitiative“ detaillierter erläutert.

6. Geschäftsstelle

Eine Geschäftsstelle nimmt weiterhin Aufgaben zur Administration, Koordination und fachlichen Unterstützung bei der Umsetzung der Initiative wahr. Die Geschäftsstelle wird von der Bundesregierung in Abstimmung mit den unterzeichnenden Verbänden und Organisationen der Wirtschaft beauftragt.

7. Kooperationspartner der Initiative

Kooperationspartner der Initiative, wie zum Beispiel die regionalen Koordinatoren auf Bundesländerebene, unterstützen nach Kräften die Umsetzung der Initiative insbesondere auf regionaler Ebene. Sie fördern unter anderem die regionale Verbreitung von Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerken und koordinieren regionale Aktivitäten rund um die Netzwerke.

8. Übersicht über Beiträge der Bundesregierung, der Verbände und Organisationen der Wirtschaft sowie Aktivitäten der Kooperationspartner

Beiträge der Bundesregierung:

- Teilnahme der Hausleitungen von BMWi und BMU an der Jahreskonferenz und Auszeichnung besonders erfolgreicher Netzwerke
- Sichtbare Bewerbung der Initiative bei geeigneten Veranstaltungen, Konferenzen etc.
- Ausschreibung und Finanzierung des jährlichen Monitorings durch ein unabhängiges wissenschaftliches Institut
- Finanzierung der Geschäftsstelle, inkl. Druck von Info-Materialien

Beiträge der Verbände und Organisationen der Wirtschaft:

- Direkte oder indirekte Initiierung von Netzwerken
- Betreuung der über sie bei der Initiative registrierten Netzwerke
- Aktive Kommunikation und Bewerbung der Initiative in Mitgliedschaft, Mitgliedsverbänden, Kammern, Organisationen, Landesorganisationen/-gruppen
- Unterstützung von Aktivitäten zu Netzwerkgründungen Dritter, insbesondere im Rahmen des „Regionalen Clusteransatzes“
- Verlinkung und Integration der Netzwerkinitiative in die eigene Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung bei der Erstellung neuer Materialien zur Arbeit von und in Netzwerken
- Mitwirkung an der Organisation und Gestaltung sowie Teilnahme an der Jahreskonferenz und Auszeichnung besonders erfolgreicher Netzwerke
- Vorstellung der Initiative auf geeigneten Konferenzen, Veranstaltungen etc.
- Benennung und Betreuung von Botschaftern für die Initiative aus der Mitgliedschaft

Das begleitende Dokument „Handlungsfelder für Träger der Initiative“ gibt eine Übersicht möglicher Aktivitäten, mit denen die Träger den Erfolg der Initiative aktiv unterstützen können.

Aktivitäten der Kooperationspartner:

- Verbreitung von Informationen im Themenfeld Netzwerke, zum Beispiel durch Informationsveranstaltungen
- Unterstützung bei der Vernetzung von Multiplikatoren, Fachakteuren und anderen Interessierten im Bereich Netzwerke
- Regelmäßiger Austausch mit der Geschäftsstelle bzw. den Trägern der Initiative (inkl. der ggfs. regionalen Niederlassungen)
- Kooperationspartner, die als regionale Koordinatoren der Netzwerkinitiative auftreten, fungieren zudem als „zentraler regionaler Ansprechpartner“ für die Initiative und für das Thema Netzwerke im Allgemeinen. Sie sorgen dafür, dass die regionalen Aktivitäten zum Thema Netzwerke in einer koordinierten bzw. abgestimmten Form durchgeführt werden.

Die Aktivitäten der Kooperationspartner werden durch die Träger und die Geschäftsstelle der Netzwerkinitiative unterstützt, unter anderem durch die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Initiative, durch die Kommunikation ihrer Aktivitäten, durch Unterstützung bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen oder Treffen mit (regionalen) Stakeholdern.

9. Begleitende Dokumente

Detaillierte Informationen zur Durchführung von Netzwerken sowie zum Monitoring der Initiative sind in folgenden Dokumenten zusammengefasst. Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Praxis-Leitfaden für Netzwerke

Der Leitfaden gibt Hinweise zur Durchführung von Netzwerken, beschreibt die Netzwerkarbeit sowie die Aufgaben der einzelnen Akteure in einem Netzwerk.

Empfehlungen für Netzwerke für kleinere Unternehmen

Um den Aufwand für kleinere Unternehmen und deren Netzwerkträger zu reduzieren, können abgestufte Mindestanforderungen herangezogen werden. Diese werden in den Empfehlungen dargestellt. Damit wird, unter Berücksichtigung der Zielsetzung und der Qualitätsansprüche der Initiative, auch für kleinere Unternehmen ein praktikables Kosten-Nutzen-Verhältnis geschaffen.

Regelungen zum Monitoring

Dieses Dokument gibt einen Überblick über das Verfahren des Monitorings. Ziel des Monitorings ist der Nachweis der im Rahmen der Netzwerke umgesetzten Maßnahmen und der dadurch erzielten Endenergie- bzw. Treibhausgas-Emissionen sowohl im Hinblick auf die Berichterstattung für die Energieeffizienzstrategie 2050 als auch für Artikel 7 der europäischen Energieeffizienz Richtlinie (Energy Efficiency Directive).

Handlungsfelder für Träger der Initiative

Dieses Dokument gibt eine Übersicht über mögliche Aktivitäten, mit denen die Träger den Erfolg der Initiative aktiv unterstützen können.

Anlage II

Arbeitsrahmen zur Netzwerkinitiative

1. Zweck

Dieser Arbeitsrahmen regelt die Zusammenarbeit der Unterzeichner der „Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke“ untereinander und mit der Geschäftsstelle.

Seine Grundlage ist die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und Verbänden und Organisationen der deutschen Wirtschaft über die Fortführung und Weiterentwicklung der Initiative Energieeffizienz-Netzwerke“ (Netzwerkvereinbarung) vom 14. September 2020.

2. Unterzeichner der Vereinbarung

Zu den Unterzeichnern der Netzwerkvereinbarung zählen die Bundesregierung und die Verbände und Organisationen der deutschen Wirtschaft als Träger der Initiative. Zudem signalisieren die Kooperationspartner mit ihrer Unterschrift, dass sie die Initiative unterstützen.

3. Eintritt in die Initiative

- (1) Weitere Unterzeichner können der Initiative als Träger oder Kooperationspartner beitreten, sofern sie die Inhalte der Netzwerkvereinbarung teilen und sich aktiv an der Umsetzung der Initiative beteiligen wollen. Hierzu ist von dem Interessenten ein aussagekräftiger, schriftlicher Antrag an die Geschäftsstelle zu stellen, über den die Mitglieder des Steuerungskreises Beschluss fassen. Der Beitritt wird durch Beschluss des Steuerungskreises und der anschließenden Unterzeichnung der Netzwerkvereinbarung bestätigt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, ist nicht anfechtbar.
- (2) Wenn die Ziele und Interessen der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke durch einen Unterzeichner nicht mehr vertreten werden, so entscheidet der Steuerungskreis über den weiteren Verfahrensweg und einen eventuellen Ausschluss. Der Ausschluss ist für den Unterzeichner bindend und erfolgt spätestens zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Über den Eintritt und den Ausschluss von Trägern und Kooperationspartnern der Initiative entscheidet der Steuerungskreis mit Einstimmigkeit.

4. Aufgaben der Unterzeichner

- (1) Für die Förderung der Ziele der Netzwerkvereinbarung ist jeder Unterzeichner selbständig aktiv.
- (2) Verbände und Organisationen der deutschen Wirtschaft: Die beteiligten Verbände und Organisationen treten als wesentliche Träger der Netzwerkinitiative auf. Ihnen obliegt die Aufgabe, ihre Mitglieder oder Mitgliedsunternehmen und ggfs. weitere Unternehmen innerhalb einer Region oder Branche zur Mitwirkung an einem Netzwerk zu motivieren. Sie betreuen die bei der Initiative über sie gemeldeten Netzwerke. Zudem führen sie Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrads der Netzwerkinitiative in ihren Branchen, Sektoren und den Regionen (ggf. mit Unterstützung ihrer Landstellen und in Abstimmung mit den

ggf. bestehenden regionalen Koordinatoren der Initiative) durch. Sie unterstützen die Aktivitäten Dritter zur Netzwerkgründung, insbesondere im Rahmen des „Regionalen Clusteransatzes“. Das Dokument „Mögliche Handlungsfelder für Träger der Initiative“ gibt eine Übersicht über mögliche Aktivitäten, mit denen die Träger den Erfolg der Initiative aktiv unterstützen können.

- (3) Bundesregierung (insbesondere die unterzeichnenden Bundesministerien für Wirtschaft und Energie (BMWi) sowie für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)): Die Bundesregierung unterstützt die Initiative politisch und finanziell. Sie engagiert sich insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Dazu gehört auch die regelmäßige Anwesenheit hochrangiger Vertreter bei Veranstaltungen der Initiative.
- (4) Kooperationspartner: Kooperationspartner unterstützen die Umsetzung der Initiative insbesondere auf regionaler Ebene. Sie fördern unter anderem die regionale Verbreitung von Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerken und koordinieren regionale Aktivitäten rund um die Netzwerke.

5. Struktur der Initiative

Die Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke ist in einem Steuerungskreis, einer Geschäftsstelle sowie bedarfsorientierten Arbeitsgruppen organisiert.

6. Steuerungskreis

- (1) Der Steuerungskreis bildet sich aus Vertretern aller Träger (= Vertreter der unterzeichnenden Bundesministerien sowie Vertreter der unterzeichnenden Verbände und Organisationen der deutschen Wirtschaft) sowie aus zwei Vertretern der Kooperationspartner der Initiative. Die Kooperationspartner entscheiden selbst über die Benennung der Vertreter im Steuerungskreis. Kooperationspartner haben kein Stimmrecht im Steuerungskreis. Der Steuerungskreis nimmt das Votum der Kooperationspartner zur Kenntnis. Vertreter, die nicht anwesend sein können, sollen sich durch andere anwesende, entscheidungsfähige Mitglieder vertreten lassen, insofern diese mit einer Vertretungsbefugnis ausgestattet sind.
- (2) Der Steuerungskreis kommt maximal zweimal im Jahr auf Einladung der Geschäftsstelle zusammen. Zwischenzeitlich notwendige Abstimmungen erfolgen im Umlaufverfahren. Die Einladungen zu Steuerungskreissitzungen werden von der Geschäftsstelle schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin versandt. Die Tagesordnungen der Sitzungen werden unter Berücksichtigung der Vorschläge der Unterzeichner durch die Geschäftsstelle vorgeschlagen. Vorschläge zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag bei der Geschäftsstelle eingehen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten die Teilnehmer den finalen Entwurf der Tagesordnung sowie ggf. Beratungs- und Beschlussvorlagen mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Die Tagesordnung wird zu Sitzungsbeginn beschlossen.
- (3) Der Steuerungskreis analysiert und bewertet den aktuellen Stand der Netzwerkinitiative auf Basis der Darstellungen seiner Mitglieder sowie des Monitoringberichtes hinsichtlich der Anzahl der Netzwerkmeldungen, der Einsparzielmeldungen und ggf. dafür durchgeführter Umfragen und Analysen. Zudem analysiert und bewertet er die Öffentlichkeitsarbeit der Initiative sowie weitere Maßnahmen, welche die Initiierung neuer Netzwerke unterstützen und entwickelt diese ggfs. weiter. Er beauftragt themenspezifische und zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen und verfolgt die regionalen Aktivitäten zu Netzwerken sowie die Umsetzung vorhergehender Beschlüsse des Steuerungskreises. Falls erforderlich, schlägt er Änderungen für die weitere Arbeit der Initiative vor.

- (4) Dem Steuerungskreis obliegt die Beschlussfassung (gemäß Ziffer 9 dieses Arbeitsrahmens) zu allen Themen, die die Tragweite und Arbeitsfähigkeit der Initiative betreffen. Beschlüsse zur Änderung der Netzwerkvereinbarung, zur Aufnahme von neuen Unterzeichnern sowie über Verpflichtungen zur Finanzierung der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutz-Netzwerke müssen einstimmig von den in der Sitzung vertretenen Unterzeichnern gefasst werden.
- (5) Gäste und Sachverständige können zu den Sitzungen des Steuerungskreises hinzugezogen werden.
- (6) Über die Sitzungen des Steuerungskreises werden von der Geschäftsstelle Ergebnisniederschriften gefertigt, die von den Mitgliedern in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind. Die Niederschriften sind den Mitgliedern eine Woche nach einer Sitzung zuzuleiten.

7. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt Aufgaben zur Administration, Koordination und fachlichen Unterstützung bei der Umsetzung der Initiative in enger Abstimmung mit dem Steuerungskreis. Dazu zählen unter anderem die Übernahme des Registrierungsprozesses von Netzwerken, die Kommunikation und Vermarktung des Netzwerkansatzes, die Koordination von Abstimmungsprozessen zwischen Trägern und Kooperationspartnern untereinander, Organisation und fachliche Begleitung von Arbeitsgruppen, Erstellung von Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen und Protokollen zu Sitzungen der Initiative, Erstellung und Aktualisierung von Informationsmaterialien, organisatorische und inhaltliche Planung und Durchführung der Jahresveranstaltung sowie die Betreuung und Weiterentwicklung der Homepage (www.effizienznetzwerke.org).

8. Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen (AG) bilden sich aus Vertretern der Unterzeichner sowie der Geschäftsstelle.
- (2) Sie kommen auf Einladung der Geschäftsstelle im Auftrag des Steuerungskreises zur Erfüllung eines spezifischen Arbeitsauftrags zusammen. Die Häufigkeit der Sitzungen leitet sich aus dem Arbeitsaufkommen ab. Die Erstellung der Tagesordnung und die inhaltliche Vorbereitung erfolgen durch die Geschäftsstelle ggf. mit Unterstützung der AG-Mitglieder. Die Leitung der Arbeitsgruppensitzungen wird nach Absprache von der Geschäftsstelle oder den AG-Mitgliedern übernommen. Die Einladungen zu AG-Sitzungen werden von der Geschäftsstelle schriftlich unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag versandt. Vorschläge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Sitzungstag bei der Geschäftsstelle eingehen. Nach Eingang der Anmeldung erhalten die Teilnehmer die finale Tagesordnung mindestens drei Arbeitstage vor dem Sitzungstag.
- (3) Auf Basis der Arbeitsaufträge des Steuerungskreises erarbeiten die Arbeitsgruppen Empfehlungen für das weitere Vorgehen und formulieren entsprechende Beschlussvorschläge für den Steuerungskreis. Diese werden von der Geschäftsstelle gesammelt und an den Steuerungskreis versendet.
- (4) Kooperationspartner der Initiative, Gäste und Sachverständige können zu den AG-Sitzungen hinzugezogen werden.
- (5) Über die AG-Sitzungen werden von der Geschäftsstelle Kurzprotokolle inkl. To-Do-Listen gefertigt, die von den Mitgliedern in der nächsten Sitzung zu genehmigen sind. Die Niederschriften sind allen Trägern eine Woche nach einer Sitzung zuzuleiten.
- (6) Die AG-Sitzungen sollten abwechselnd von den Verbänden und Organisationen der deutschen Wirtschaft, den Bundesministerien sowie der Geschäftsstelle ausgerichtet werden (Bereitstellung eines Raums, ggfs. Catering).

9. Beschlussfassung des Steuerungskreises

- (1) Die bei den Sitzungen des Steuerungskreises physisch bzw. im Bedarfsfall via Videotelefonie oder telefonisch anwesenden Unterzeichner sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Unterzeichner vertreten ist, sei es physisch, via Videotelefonie, telefonisch oder mittels Vertretung durch einen anderen Unterzeichner. Eine Vertretung ist nur möglich, wenn sie vorab der Geschäftsstelle mitgeteilt wird. Die physisch bzw. via Videotelefonie oder telefonisch anwesenden oder vertretenden Teilnehmer des Steuerungskreises müssen entscheidungsfähig zu den vorab in der Tagesordnung angekündigten Punkten sein (Ziffer 6 Abs. 2).
- (2) Beschlüsse des Steuerungskreises werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, dieser Arbeitsrahmen sieht andere Mehrheiten für Abstimmungen entsprechend Punkt 3 Abs. 3 oder Punkt 6 Abs. 4 vor. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Vorliegende schriftliche Zustimmung bzw. Ablehnung sind bei der Beschlussfassung entsprechend zu berücksichtigen. Diese sind schriftlich spätestens einen Werktag vor dem Abstimmungstermin an die Geschäftsstelle per E-Mail an info@effizienznetzwerke.org zu senden.
- (3) Die Vertreter der Kooperationspartner der Initiative haben kein formales Beschlussrecht, ihr Votum wird vom Steuerungskreis zur Kenntnis genommen.
- (4) Beschlüsse können im Bedarfsfall auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Jeder Träger der Initiative nach Ziffer 2 hat eine Stimme.
- (6) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen bzw. Meldung am Telefon.

10. Änderung des Arbeitsrahmens

Während der Laufzeit der Netzwerkvereinbarung kann dieser Arbeitsrahmen durch einstimmigen Beschluss der Träger der Initiative ergänzt, neuen Erkenntnissen angepasst und entsprechend geändert werden, soweit dies in der endgültigen Tagesordnung vor der Sitzung angekündigt wird.

11. Inkrafttreten

Dieser Arbeitsrahmen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

12. Laufzeit

Die Laufzeit dieses Arbeitsrahmens entspricht der Laufzeit der Netzwerkvereinbarung, die am 31. Dezember 2025 endet.